



## Antrag

der Abgeordneten **Isabell Zacharias, Martina Fehner, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller, Kathi Petersen SPD**

### Förderung der Chancengleichheit in der Wissenschaft IV – Gleichstellung im Hochschulgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Reform des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vorzulegen, das im Sinne einer Stärkung der Gleichberechtigung an Hochschulen die folgenden Punkte umsetzt:

- Gesetzliche Mitgliedschaft der Hochschulfrauenbeauftragten in der Hochschulleitung
- Vetorecht der Frauenbeauftragten in Berufungsverfahren bei begründetem Verdacht der Verletzung des Gleichstellungsauftrags
- Präzisierung der Entlastungsregelungen für die zentralen und dezentralen Frauenbeauftragten sowie des Umfangs der finanziellen und personellen Ressourcen, die ihnen die Hochschulen gewähren müssen
- Gesetzliche Verankerung von Gleichstellungsgremien an den Hochschulen
- Zielquoten von 50 Prozent bei der Gremienbesetzung
- Formulierung von Zielgrößen bei der Stellenbesetzung des wissenschaftlichen Personals nach dem Kaskadenmodell sowie von geschlechtssensiblen Standards für Stellenbesetzungsverfahren
- Gesetzliche Verpflichtung der Hochschulen zur Aufstellung von Gleichstellungsplänen
- Präzisierung des Art. 10 Abs. 1 BayHSchG, wie Gleichstellungsfortschritte evaluiert werden sollen, z.B. durch einen regelmäßigen Gender-Report wie z.B. in Nordrhein-Westfalen
- Kopplung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags mit der Forderung der Genderforschung

- Gesetzliche Regelung zu Zeitverträgen und stabilen Beschäftigungsbedingungen im wissenschaftlichen Mittelbau

### Begründung:

Das Bayerische Hochschulgesetz definiert Gleichstellung als Aufgabe der Hochschule. Die Hochschulleitungen sind damit in der Verantwortung, Gleichstellung zu fordern und über dezentrale Gleichstellungsstrategien die Fakultäten einzubinden. Mit der Bestimmung der „angemessenen Beteiligung“ von Frauen in Gremien bleibt das Gesetz sehr vage mit der Folge, dass Frauen in den Gremien nach wie vor deutlich unterrepräsentiert sind. Ferner werden Gleichstellungsfortschritte im Hochschulgesetz als Kriterium für die Finanzierung und Evaluation der Hochschulen ausgewiesen. Mit der Integration von Gleichstellungsparametern in die Leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) setzt die Staatsregierung finanzielle Anreize für die Gleichstellungsforderung an den Hochschulen. Eine Evaluation im Sinne einer Umsetzungskontrolle findet jedoch keine statt. Hier ist eine Konkretisierung im Gesetz notwendig, was und wie evaluiert werden soll.

Die Frauenbeauftragte soll laut Bayerischem Hochschulgesetz die Interessen des weiblichen wissenschaftlichen Personals sowie der Studentinnen wahrnehmen und die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unterstützen. Hierfür ist sie mit vergleichsweise guten Beteiligungs- und Stimmrechten ausgestattet. Allerdings sieht das Bayerische Hochschulgesetz keine gesetzlich verankerte Mitgliedschaft in der Hochschulleitung vor, was aus Sicht der Landeskongress der Frauen und Gleichstellungsbeauftragten an Bayerischen Hochschulen (LaKoF) aber nötig wäre, da sich mit der gewachsenen Hochschulautonomie die Entscheidungsgewalt in den Präsidien konzentriert. Auch haben die Frauenbeauftragten kein Vetorecht in Berufungsverfahren, wie es von der LaKoF gefordert wird. Im Bereich der Entlastungsregelung der Frauenbeauftragten ist das Gesetz wenig konkret mit der Folge, dass die Hochschulen hierbei sehr unterschiedlich verfahren. Die Setzung von Mindestanforderungen ist hier geboten. Dabei sind auch speziell die dezentralen Frauenbeauftragten zu berücksichtigen, deren Aufgaben im Zuge der erweiterten Hochschulautonomie ebenfalls stark zugenommen haben. Zur Stärkung der Gleichstellungsakteurinnen ist zusätzlich eine gesetzliche Verankerung von

Gleichstellungsgremien an den Hochschulen sinnvoll. Schließlich verweist der Passus zu Berufungen nur darauf, auf die Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren hinzuwirken, gibt aber weder Zielquoten noch Standards vor. Hier ist ebenfalls eine Konkretisierung notwendig.

Im Vergleich zu Bayern sind die Hochschulgesetze z.B. in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen breiter in ihrer Zielausrichtung und detaillierter in den Vorgaben für die Hochschulen. Neben der Gleichstellung von Frauen und Männern formulieren die Hochschulgesetze auch die Forderung von Frauen- und Geschlechterforschung als Aufgabe der Hochschulen. Bezüglich der Gremienbesetzung legen Niedersach-

sen und NRW Frauenquoten zwischen 40 Prozent und 50 Prozent fest und auch bei Berufungen werden Vorgaben gemacht. Das neue Hochschulzukunftsgesetz NRWs verlangt die Festlegung von Zielquoten für die Fachbereiche, die sich am Kaskadenmodell orientieren, und geschlechtssensible Berufungsverfahren. Niedersachsens Hochschulgesetz schreibt 40 Prozent stimmberechtigte Frauen in den Berufungskommissionen vor, formuliert als Soll-Bestimmung die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei der Stellenbesetzung bei gleicher Qualifikation solange ihr Anteil unter 50 Prozent liegt und gewährt der Gleichstellungsbeauftragten ein Vetorecht bei begründetem Verdacht der Verletzung des Gleichstellungsauftrags.